



EMKA
SPORTZENTRUM
VELBERT



KULTUR- UND
VERANSTALTUNGS-
GMBH VELBERT

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

für alle Nutzer des Sportzentrum

für das

Sportzentrum
Am Sportzentrum 1
42551 Velbert

Stand März 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
a) Einleitung	3
b) Brandschutzordnung DIN Teil A	4
c) Brandverhütung	5
d) Brand- und Rauchausbreitung	8
e) Flucht- und Rettungswege	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen	9
g) Verhalten im Brandfall	11
h) Besondere Verhaltensregeln	15
i) Anlagen	16

a) Einleitung

Die Förderung des Brandschutzes und der Sicherheit der Personen im Sportzentrum ist eine notwendige und wichtige Aufgabe. Alle Nutzer sind verpflichtet, der möglichen Entstehung von Bränden und anderen Schadensfällen vorzubeugen.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, diese Brandschutzordnung, die geltenden Sicherheitsvorschriften und Dienstanweisungen sowie die allgemeinen Regeln zur Brandverhütung einzuhalten.

Alle Nutzer müssen -allein schon im eigenen Interesse- mindestens im Bereich des eigenen Arbeitsplatzes über die dienstlichen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen hinreichend unterrichtet sein.

Diese Brandschutzordnung Teil B besteht aus detaillierteren Informationen zum Verhalten im Brandfall. Sie richtet sich an Personen (Nutzer), welche sich nicht nur vorübergehend im Sportzentrum, Am Sportzentrum 1 in 42551 Velbert aufhalten und nicht mit besonderen Brandschutzaufgaben (s. Brandschutzordnung DIN 14096-C) betraut wurden. Hierzu zählen die Mitarbeiter des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes der Stadt Velbert (KVBV) sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten. Unter anderem werden hier Angaben zu Flucht- und Rettungswegen, zur Brandverhütung, zu Alarmsignalen und zu Anweisungen im Evakuierungsfall gegeben. Ferner sollen die vermittelten Kenntnisse, z.B. zum Thema Räumung, in regelmäßigen Abständen praktisch geübt werden.

Die Nutzer des Sportzentrums sind bei Neueinstellung sowie wiederkehrend alle zwei Jahre über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Notfällen zu unterweisen.

b) Brandschutzordnung DIN Teil A

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden		Notruf (0)112
		Handfeuermelder betätigen
	 	Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen

In Sicherheit bringen		Fenster und Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzüge nicht benutzen
		Sammelplatz aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher nur unter Beachtung der Eigensicherheit benutzen
-----------------------------	---	--

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - A
Erstellungsdatum: 2016-03-18
Bürgerhaus Langenberg, 42555 Velbert

c) Brandverhütung

Vorbeugender Brandschutz bedeutet, Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden sowie Maßnahmen für einen eventuellen Brandfall zu treffen.

Alle im Objekt Anwesenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben im Umgang mit feuergefährlichen oder brennbaren Stoffen, brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten, elektrischen Anlagen und Geräten sowie mit Feuer oder offenem Licht die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Sie haben sich grundsätzlich so zu verhalten, dass eine Gefährdung von Personen und Sachwerten ausgeschlossen wird.

1. Brennbare Stoffe



Leicht brennbare Stoffe (z.B. Papier, Kartonagen, Dekoration, usw.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen (Vorrats- und Abstellräume) aufbewahrt oder in den dafür vorgesehen Abfallbehältern entsorgt werden. Eine Lagerung in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen ist verboten.

2. Dekorationen, Ausschmückungen und Ausstattungen



Ausschmückungen wie Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck müssen aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen oder entsprechend imprägniert werden. In notwendigen Treppenträumen und Fluren müssen nichtbrennbare Ausschmückungen verwendet werden. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen befestigt werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen zum Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m haben.

3. Feuer, offenes Licht und Rauchen



Der Gebrauch von Feuer, offenem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Feuerwerk, bengalischem Licht, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich im gesamten Gebäude verboten. Feuergefährliche Arbeiten sind nur durch fachkundiges Personal unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Für entsprechende Arbeiten ist ein Erlaubnisschein erforderlich.

Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist im gesamten Gebäude verboten.

4. Elektrische Geräte und Anlagen



Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Geräte und Anlagen ist nur unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig. Die betriebenen Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und durch einen Aufkleber (VDE, GS) mit einem aktuellen Prüfvermerk gekennzeichnet sein oder durch eine Elektrofachkraft bescheinigt werden.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Elektrowärmegeräte (Kaffeemaschine, Wasserkocher etc.) sollten auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen. Das kaskadenartige Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosen ist verboten! Die Angabe der Maximallast auf Mehrfachsteckdosen ist einzuhalten! Bei der Benutzung von Kabeltrommeln ist darauf zu achten, dass diese komplett abgerollt sind.

Alle Geräte sind nach der Benutzung auszuschalten und durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen. Bei Geräten, die nicht abgeschaltet werden müssen (Kühlschränke etc.), ist darauf zu achten, dass diese nach Herstellerangaben aufgestellt werden.

Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und – sofern es sich um durch KVV GmbH zur Verfügung gestellte Geräte handelt – dem zuständigen Mitarbeiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

5. Arbeiten mit Brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen



Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und explosiven Stoffen darf nur in auf die maximal zulässigen Lagermengen zu achten.



Generell ist die Lagerung von brennbaren Gasen innerhalb verboten. Das Lagern ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Druckbehältern und in extra dafür hergerichteten und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen mit besonderer Kennzeichnung zulässig. Die Entsorgung von problematischen Abfällen hat nach vorgegebenen Verfahrensweisen zu erfolgen.

6. Bauarbeiten

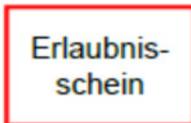
Die zuvor genannten Punkte sind besonders auch bei Bauarbeiten aller Art einzuhalten.

Des Weiteren ist die VdS-Richtlinie 2021 "Brandschutz bei Bauarbeiten" zu beachten.

7. Schweiß-, Trenn-, Schleifarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug



Schweiß-, Trenn- und Schleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und Funkenflug (Heiß- und Feuerarbeiten) nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) durch den Brandschutzbeauftragten und unter Beachtung von Auflagen zulässig.



Schweißen, schneiden und löten ist in der Nähe von leicht entflammaren Stoffen und Flüssigkeiten grundsätzlich nicht gestattet. Die zu bearbeitenden Teile sind in für solche Feuerarbeiten geeignete Werkstätten zu bringen. Das Sportzentrum verfügt nicht über entsprechend ausgewiesene Werkräume.

Sollte das nicht möglich sein, ist der Arbeits- und Gefahrenbereich mit nicht-brennbaren Abdeckungen zu schützen. Am Arbeitsplatz sind geeignete Löschmittel (Feuerlöscher, Wasser, Sand etc.) vorzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen auf evtl. Brandherde durch-zuführen. Eine Abschlusskontrolle ist nach ausreichendem Zeitraum nach Beendigung der Heißarbeiten durchzuführen, auf dem Erlaubnisschein zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

8. Ordnung und Sauberkeit



Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen, um Brände zu vermeiden. Hierfür ist in erster Linie jeder Nutzer an seinem Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsbereich eigenverantwortlich.

Abfälle, wie z.B. Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige Abfallprodukte dürfen nur in dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden und sind zeitnah in den Abfallsammelbehälter zu entleeren.

Dies gilt gleichfalls für Keller-, Technik- und Lagerräume, auf die Nutzer im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Zugriff haben.

Leicht entzündliche oder zur Selbstentzündung neigende feste Abfälle (z.B. ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl, Holzwolle, ölgetränkte Metallspänen, Farbenreste, Leichtmetallpulver etc.) müssen getrennt in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.

9. Gebäudetechnische Anlagen / Instandhaltung

Die Erstellung, Instandsetzung und Wartung gebäudetechnischer Anlagen oder Geräte darf nur von dazu berechtigten Sachkundigen erfolgen. Mängel und Beschädigungen an brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind umgehend dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Die Instandhaltung dieser Anlagen obliegt ausschließlich dazu berechtigten Fachfirmen. Mängel an

gebäudetechnischen Anlagen (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind unverzüglich dem Facility Management mitzuteilen. Alle ortsbeweglichen Elektrogeräte sind einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Ausführungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A3 durch eine fachkundige Person (Fachkraft für Elektrotechnik) zu unterziehen (einschl. Dokumentation). Die Benutzung privater, ungeprüfter sowie schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Beim Wechseln von Lampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über der Maximalleistung der Fassungen liegen. Ferner sind Leuchten wie z.B. Tischlampen, Standleuchten, Lichterketten usw. immer in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen (Vorhängen, Ausschmückungen, Dekorationen) aufzustellen bzw. aufzuhängen (Wärmestau!).

d) Brand- und Rauchausbreitung

Rauch- und Feuerschutztüren verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude. Diese Funktion können die Türen nur erfüllen wenn sie geschlossen sind. Haltevorrichtungen (z. B. Keile, Schnüre, Haken, Türfeststeller etc.) sind unzulässig und umgehend zu entfernen. Die einzige Möglichkeit diese Türen offen zu halten besteht über brandmeldergesteuerte Feststellanlagen, die im Brandfall die Türen freigeben. Im Schließbereich der Türen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgestellt werden.

Mängel an Rauch- und Feuerschutztüren sind unverzüglich zu melden.

Im Gefahrenfall sind Rauch- und Feuerschutztüren, in Fluren oder zu Treppenträumen, möglichst schnell zu passieren um eine Rauchverschleppung zu vermeiden.

Rauchabzugsanlagen führen eingedrungenen Brandrauch ab und halten somit die wichtigen Rettungswege rauchfrei.

Auslösestellen befinden sich im Erdgeschoss, an den Ausgängen aus den Sporthallen im Flur sowie im Treppenraum.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Funktion der Rauchabzugsanlagen sind Zuluftöffnungen. Als Zuluftöffnungen eignen sich die im EG des Treppenraumes befindliche Ausgangstür und die Außentüren im Erd- und Obergeschoss der Mehrfachhalle, die hierzu in geöffneten Zustand festgestellt werden müssen.

e) Flucht- und Rettungswege

1. Fluchtwege



Alle durch grüne rechteckige Hinweisschilder gekennzeichneten Fluchtwege führen auf kürzestem Weg ins Freie. In Gefahrenfällen sollten nur derartig gekennzeichnete Fluchtwege benutzt werden.

Notausgänge und Türen in Fluchtwegen müssen während der Betriebszeiten jederzeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein.

Fluchtwegbeschilderungen u.a. dürfen nicht mit Gegenständen oder Dekorationen verdeckt werden.

Über die Rettungswege und Notausgänge sowie die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen ist sich vorab anhand der im Gebäude ausgehängten Flucht- und Rettungspläne zu informieren. Die Flucht- und Rettungswege sowie alle Handfeuerlöscher und Brandmeldemöglichkeiten sind auf den Flucht- und Rettungsplänen graphisch dargestellt. Sie dürfen auf keinen Fall zugestellt oder zugehängt werden. Ausgänge, Notausgänge, Treppenträume, als Notausstieg vorgesehene Fenster und sonstige Rettungswege müssen im Gebäude und auch im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Jeder trägt dafür Sorge, dass Rettungswege nicht verstellt werden. Es dürfen keine Brandlasten (z.B. Kopierer, Möbel etc.) sowie lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein. Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zu Lagerzwecken oder zur Aufstellung von Gegenständen genutzt werden.

Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen befinden sich im Außenbereich der Gebäude. Diese Flächen sind ebenso wichtig wie die Rettungswege im Gebäude und daher stets in voller Breite freizuhalten.

2. Evakuierung von Menschen mit Handicap und Verletzten



Eine Selbstrettung von Personen mit Handicap ist im Gefahrenfall nicht immer möglich.

Alle Personen sind verpflichtet, im Fall einer erforderlichen Räumung des Gebäudes die Evakuierung von mobil eingeschränkten Personen und Verletzten nach Kräften zu unterstützen.

f) **Melde- und Löscheinrichtungen**

Jeder Nutzer des Objektes ist verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der in seinem Tätigkeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Handfeuermelder, Bedienstellen für Rauch- und Wärmeabzüge) dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Brandschutzeinrichtungen unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung durch Fachpersonal. Sichtkontrollen sind von allen innerhalb ihres Arbeitsbereiches mit wahrzunehmen.

Mängel, z.B. defekte, benutzte, fehlende oder nicht gewartete Feuerlöscher, sind unmittelbar dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Gebrauchte Feuerlöscher sind durch einen Sachkundigen instand zu setzen.

1. Meldeeinrichtungen



Die Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes erfolgt per Telefon über die Rufnummer:

112

Das Sportzentrum verfügt über eine Brandmeldeanlage mit nichtautomatischen Meldern (Handfeuermeldern) und automatischen Meldern. Nach Betätigung eines Handfeuermelders oder Auslösung eines automatischen Melders wird die Feuerwehr automatisch alarmiert.

Zusätzlich werden ein interner Alarm und eine Sprachdurchsage ausgeführt.

Handfeuermelder befinden sich:

- In den Rettungswegen,
- an den Türen der Ausgänge.

Im Gastraum des Gastronomiebereiches befindet sich eine Sprechstelle für zusätzliche Durchsagen.

2. Löscheinrichtungen



Im Gebäude stehen Feuerlöscher in ausreichender Anzahl für die unmittelbare Bekämpfung von Entstehungsbränden zur Verfügung. Die Nutzer haben sich über die Handhabung und den Anwendungsbereich von Feuerlöschern zu informieren (Handlungsanweisung auf dem Feuerlöscher).

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit den entsprechenden Piktogrammen gut sichtbar ausgewiesen und zudem in den Flucht- und Rettungsplänen vermerkt.

Als Löschmittel für Entstehungsbrände können auch „alltägliche“ Flüssigkeiten wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Blumenwasser etc. eingesetzt werden.



Jedoch ist folgendes zu beachten: Bei Fettbränden, bestimmten Chemikalien- oder Metallbränden sowie im Bereich elektrischer Geräte und Anlagen ist Wasser als Löschmittel ungeeignet!

3. Fehlauslösung

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich die Feuerwehr Verbet alarmiert.

Tätigkeiten mit Wärme- oder Staubentwicklung (z.B. Schleifarbeiten, Schweißarbeiten) oder die Verwendung von Stoffen (Nebelfluida, etc.) im Sportzentrum, die eine Fehlalarmierung von automatischen Brandmeldern verursachen könnte, müssen vor Beginn der Tätigkeit genehmigt werden.

g) **Verhalten im Brandfall**

1. Anzeichen für einen Brand

Gehen Sie verdächtigen Anzeichen eines Brandes (Brandgeruch, Rauchentwicklung etc.) unter Ausschluss der Eigengefährdung unverzüglich nach. Bei Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr unverzüglich per Telefon oder Handfeuermelder zu alarmieren. Schließen Sie wenn möglich die Tür zum Brandraum.

2. Ruhe bewahren



Handeln Sie überlegt! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Alle Nutzer sind verpflichtet, bei Entdeckung eines Brandes Feueralarm zu geben. Dabei ist stets nach dem Grundsatz zu verfahren:

Menschenrettung → Brandmeldung → Brandbekämpfung

3. Menschenrettung und Eigensicherung geht vor Brandbekämpfung

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt Menschenrettung bzw. Eigensicherung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen am Fortlaufen hindern: Sie sind in Mänteln, Jacken, Decken, Tücher oder ähnliches zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.

Bei elektrischen Geräten sind vorzugsweise Schaumlöscher unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes zu verwenden. Als Löschmittel kein Wasser verwenden (Lebensgefahr!).

4. Brand melden



Die sichere und richtige Alarmierung der Nutzer sowie der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität. Sie sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten.

Jeder Nutzer sowie die Beschäftigten von Fremdfirmen, die

- einen Brand oder Brandrauch,
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Wärme etc.) oder eine
- akute Brandgefahr (auslaufen brennbarer Flüssigkeiten oder ausströmen von Gasen etc.)

feststellen oder einen anderen begründeten Verdacht auf einen Brand haben, sind verpflichtet, wie folgt zu alarmieren:

Benachrichtigen der Feuerwehr, Tel.: 112 mit näheren Angaben zum Brandgeschehen, sprechen Sie ruhig und deutlich:



Wo ist etwas passiert?

Genauen Ort angeben (Sportzentrum, Am Sportzentrum 1, 42551 Velbert).

Was ist passiert?

Kurz und bündig angeben, was passiert ist. (Art und Umfang der Lage schildern)

Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt?

Anzahl der anwesenden Personen oder Verletzten.

Wer meldet?

Geben Sie Ihren Namen an.

Warten auf Rückfragen!

Beendigung des Gesprächs durch die Feuerwehr.

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass grundsätzlich auch ein Handfeuermelder betätigt wird sofern die Brandmeldeanlage nicht bereits automatisch ausgelöst hat, um die übrigen Nutzer im Gebäude zu alarmieren.

5. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach Betätigung eines Handfeuermelders erfolgt ein interner Alarm und eine Sprachdurchsage mit folgendem Text: „Achtung Achtung. Es folgt eine wichtige Durchsage. Bitte räumen Sie sofort das Gebäude. Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Benutzen Sie keinen Aufzug. Helfen Sie Behinderten. Beachten Sie die Anweisungen des zuständigen Personals. Begeben Sie sich zügig ins Freie.“ ausgelöst, zudem wird die Feuerwehr alarmiert.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten. Ansprechpartner der Feuerwehr ist ausschließlich der Einsatzleiter.

6. In Sicherheit bringen

Sobald zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert wird, ist das Gebäude schnellstmöglich auf den gekennzeichneten Rettungswegen zu verlassen und sich vor dem Gebäude in einem sicheren Bereich außerhalb der Verkehrs- und Feuerwehrflächen einzufinden. Sofern dies nicht möglich ist, sind dem Gefahrenbereich entfernte sichere Gebäudeteile aufsuchen.

Folgende Punkte sind dabei unter anderem zu beachten:

1. Vom Brandrauch betroffene Räume sind sofort zu räumen. Beim Verlassen der Räume sind alle Türen und Fenster zu schließen.
2. Es ist auf verletzte Personen, sowie Personen in Toiletten und in anderen Nebenräumen zu achten.
3. Für die Räumung sind grundsätzlich die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen. Türen, besonders Rauch- und Brandschutztüren, sind nach dem jeweiligen Passieren geschlossen zu halten (nicht verschließen!).
4. Im Außenbereich ist ein sicherer Platz aufzusuchen bei dem die Vollständigkeit überprüft wird. Fehlende Personen sind der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.
5. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
6. Bei unbenutzbaren Rettungswegen (z. B. Verrauchung) im Raum bleiben und sich an einem zur Außenseite des Gebäudes gelegenen Fenster bemerkbar machen.

Durchführung der Räumung des Sportzentrums

Sämtliche Personen sind aufzufordern ruhig aber zügig das Gebäude zu verlassen und sich zur vorgegebenen Sammelstelle (Parkplatz) zu begeben. An der Sammelstelle überprüfen die verantwortlichen Personen (Sporthallen, Gastronomie, Fitnessstudio und Physiotherapie) die Vollzähligkeit.

Werden Personen vermisst ist dies unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden. Eine Personensuche im Gebäude erfolgt, vor Eintreffen der Feuerwehr, ausschließlich nach Absprache mit den jeweils verantwortlichen Personen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten. Ansprechpartner der Feuerwehr ist ausschließlich der Einsatzleiter.

7. Verhalten bei nicht benutzbarem Fluchtweg



In den öffentlichen Aufenthaltsbereichen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Gebäude immer auf zwei unterschiedlichen Wegen (Türen ins Freie oder über Treppenräume) zu verlassen, sodass im Brandfall immer ein Fluchtweg zur Verfügung stehen sollte.

Die Fluchtwege sind auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen erkennbar. Ist das Verlassen der Räume bzw. des Gebäudes nicht mehr möglich, verbleiben Sie dort bzw. begeben Sie sich in einen sicheren Bereich. Schließen Sie die Türen und verstopfen Sie Türritzen mit nassen Tüchern oder Kleidungsstücken. Machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

8. Löschversuch unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollen eigene Löschmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür sind die vorhandenen Feuerlöscher einzusetzen.

Eine Brandbekämpfung ist nur durchzuführen, wenn es nicht zur Eigengefährdung durch Feuer oder Rauch kommt.

Gefahr besteht z. B. wenn:

- Die eigene Atmung durch Brandrauch erheblich behindert ist,
- sich eine Stichflamme bilden kann,
- der eigene Rückzugsweg bereits verraucht ist.

Menschenrettung geht vor dem Löschen eines Brandes.

Denken Sie an ausreichende Rauchfreiheit sowie einen gesicherten Rückzugsweg, wenn Sie einen Löschversuch unternehmen. Brandrauch ist giftig und kann zum Erstickungstod führen.

Faustregel: Wenn Flammen noch sichtbar sind, kann ein Löschversuch unternommen werden. Sind die Flammen wegen der Verrauchung nicht mehr zu erkennen, sind Löschversuche zu unterlassen!

Informieren Sie sich vor Benutzung über den Anwendungsbereich (s. Anlagen, Tabelle 1: Brandklassen) sowie über den Umgang mit Feuerlöschern (s. Anlagen, Tabelle 2: Umgang mit Feuerlöschern).

Vorsicht bei geschlossenen Türen von Brandräumen. Beim Öffnen kann es durch Eintritt von Sauerstoff zu einer Stichflammenbildung kommen.



Beim Brand von elektrischen Geräten ist wenn möglich der Netzstecker zu ziehen bzw. die Sicherung herauszunehmen.

Auf Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen achten. Wenn möglich Stecker abziehen und evtl. Sicherung entfernen bzw. abschalten.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen; behelfsmäßig in Woldecken oder Tücher hüllen, möglichst auf dem Boden hin- und herwälzen.

9. Unterstützung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

Geben Sie für die Feuerwehr wichtige Informationen möglichst umgehend an die Einsatzleitung weiter. Insbesondere sind evtl. noch vermisste Personen zu melden. Die Mitarbeiter der Feuerwehr sind in ihrer Arbeit zu unterstützen, jedoch nicht zu behindern. Unter anderem zählen dazu folgende Punkte:

1. Anfahrtswege der Feuerwehr und deren Bewegungsflächen freihalten.
2. Hilfsbedürftige betreuen (Hilflose, Menschen mit Behinderungen, Kinder).
3. Brandstelle und Umgebung frei räumen.

10. Verhalten nach dem Brand

Gebäudeteile können durch die Auswirkung von Bränden beschädigt sein. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Hinweis: Pressevertreter sind an die Geschäftsführung zu verweisen. Auskünfte von Mitarbeitern über Vorkommnisse werden an die Presse, Besucher oder Schaulustige nicht erteilt.

h) Besondere Verhaltensregeln

Feuerwehr erwarten und einweisen. Der Feuerwehr Hinweise auf vermisste, eingeschlossene und / oder gefährdete Personen geben. Zufahrtstore und Eingangstüren öffnen. Gebäudeschlüssel, insbesondere für Technikräume, bereithalten. Jeder Brand, auch der kleinste, ist der KVV GmbH und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

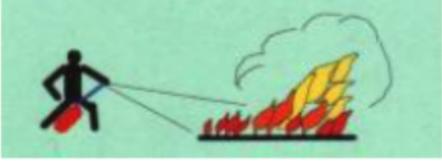
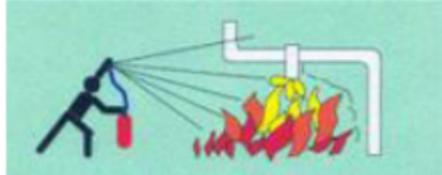
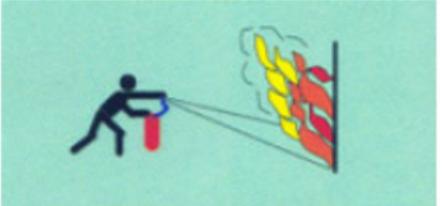
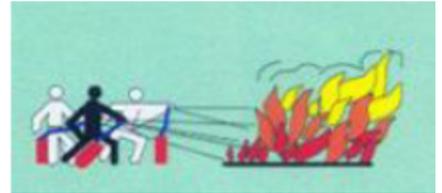
Über die Wiederinbetriebnahme von Gebäuden sowie der technischen Gebäudeausstattung nach einem Brandereignis entscheidet die KVV GmbH der Stadt Velbert.

i) Anlagen

Tabelle 1: Brandklassen

Übersicht über den Anwendungsbereich der Löschmittel		
Brandklasse	Art des brennbaren Stoffes	Geeignete Handfeuerlöscher
	<u>Brennbare feste Stoffe</u> (außer Metalle) z.B. Holz, Kohle, Papier, Textilien, Autoreifen, einige Kunststoffe, Stroh	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver, Wasserlöscher, Schaumlöscher
	<u>Brennbare flüssige Stoffe</u> z.B. Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Fett, Lacke, Harz, Verdünnung, Öl	Kohlendioxidlöscher, Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver oder BC-Löschpulver, Schaumlöscher
	<u>Brennbare gasförmige Stoffe</u> , insbesondere unter Druck ausströmende Gase z.B. Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas	Pulverlöscher - mit ABC-Löschpulver oder - mit BC-Löschpulver
	<u>Brennbare Metalle</u> z.B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierung	Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (D-Pulver), trockener Sand, trockenes Streusalz, trockener Zement NIEMALS Wasser
	<u>Brennbare Öle</u> z.B. Speiseöl, Speisefett, Frittier-fett	Fettbrandlöscher NIEMALS Wasser

Tabelle 2: Umgang mit Feuerlöschern

Anweisung	Grafische Darstellung
Brand in Windrichtung angreifen!	
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!	
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!	
Wandbrände von unten nach oben löschen!	
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander! (Achtung: verschiedene Löschmittel können sich in ihrer Löschwirkung untereinander negativ beeinflussen)	
Rückzug beachten!	
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen sondern neu befüllen lassen!	